

Satzung der Stadt Lohr a. Main über die Genehmigung von Grundstücksteilungen in den Bereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne und der einfachen Bebauungspläne der Stadt Lohr a. Main

Der Stadtrat der Stadt Lohr a. Main hat in seiner Sitzung 14.02.2001 aufgrund des § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sicherung der Bauleitplanung:

Der Stadtrat der Stadt Lohr a. Main hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 beschlossen, dass für die in § 2 bezeichneten Gebiete die Teilung eines Grundstückes der Genehmigung der Stadt Lohr a. Main bedarf. Ziel ist die rechtliche Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Lohr a. Main.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich:

Die Genehmigungspflicht für die Teilungen von Grundstücken erstreckt sich auf den Geltungsbereich folgender am 31.12.2000 rechtsverbindlicher Bebauungspläne (§ 30 Abs. 1 und 3 BauGB) der Stadt Lohr a. Main:

1. Valentinusberg-Ost
Gemarkung Lohr a. Main
2. Äußere Bahn (Änderungsplan)
Gemarkung Sendelbach
3. Häuseläcker (Änderung 1)
Gemarkung Sackenbach
4. Hofäcker (Änderung 1)
Gemarkung Wombach
5. Hofmannsgärten-Judengärten
Gemarkung Rodenbach
6. Rubenäcker
Gemarkung Pflochsbach
7. Hufäcker (Änderung 1)
Gemarkung Sendelbach

8. Unterer Falter
Gemarkung Rodenbach
9. Zeiläcker-West (Änderung 1)
Gemarkung Sackenbach
10. Westlich Hofäcker
Gemarkung Wombach
11. Fuchsloch
Gemarkung Halsbach
12. Hofstettener Straße
Gemarkung Steinbach
13. Industrie- und Gewerbegebiet Lohr-Süd mit Änderungen
Gemarkung Lohr a. Main
14. Fuchsloch II
Gemarkung Halsbach
15. Südlich der Bürgermeister-Dr.-Nebel-Straße mit Änderungen
Gemarkung Rodenbach
16. Westlich des Hirtenackerweges
Gemarkung Wombach

§ 3 Rechtswirkung der Satzung:

1. In den von dieser Satzung betroffenen Gebieten bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Stadt Lohr a. Main.
2. Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 - a) sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach diesem Gesetz oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde, oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 - b) sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist,
 - c) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 - d) eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete

Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder

- e) sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB tritt am 01.03.2001 in Kraft.

Lohr a. Main, den 24. Februar 2001
Stadt Lohr a. Main

Selinger
Erster Bürgermeister